

Tagesschulverordnung

Der Gemeinderat von Neuenegg, gestützt auf das kantonale Volksschulgesetz vom 19. März 1992, die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 und das Reglement über die Schulorganisation der Gemeinde Neuenegg vom 28. Mai 2008, beschliesst Folgendes:

1. Tagesschulangebot

Bereitstellung	Art. 1 Das Tagesschulangebot der Gemeinde Neuenegg wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.
Anmeldung	Art. 2 ¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Stundenplanes. ² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr. ³ In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.
Abmeldung und Beitragsreduktion	Art. 3 ¹ Die Kinder können nur bei Stundenplanänderung auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden. ² Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen. ³ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge. ⁴ Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren. ⁵ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten wie Landschulwoche, oder Projektwoche erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.
Gebühren	Art. 4 ¹ Die Gebühren des Mittagessens betragen 7 Franken je Kind und Mahlzeit. ² Die Gebühren für die vereinbarten Betreuungsstunden richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008. ³ Die Gebühren gemäss Abs. 1 und 2 hiavor werden den Eltern von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.
Ausschluss	Art. 5 Kinder von Eltern, welche die Gebühren gemäss Artikel 4 hiavor trotz Mahnung nicht bezahlen, können von der Schulkommission auf Ende eines Semesters vom Tagesschulangebot ausgeschlossen werden.
Inkrafttreten	Art. 6 Die Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

2

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 15. November 2010

Der Gemeindepräsident:



René Wanner

Der Gemeindeschreiber:



H. Gerber

Veröffentlicht im Amtsanzeiger Laupen vom 25. November und 2. Dezember
2010

Tagesschulverordnung

Der Gemeinderat von Neuenegg, gestützt auf das kantonale Volksschulgesetz vom 19. März 1992, die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 und das Reglement über die Schulorganisation der Gemeinde Neuenegg vom 28. Mai 2008, beschliesst Folgendes:

Die Tagesschulverordnung vom 15. November 2010 wird wie folgt geändert:

1. Tagesschulangebot

Anmeldung	<p>Art. 2 ¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt spätestens 4 Wochen nach Anmeldung.</p> <p>² Sie ist verbindlich für das angemeldete Semester.</p> <p>³ unverändert.</p>
Abmeldung und Beitragsreduktion	<p>Art. 3 ¹ Die Kinder können nur bei allfälliger Stundenplanänderung auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.</p> <p>² unverändert.</p> <p>³ unverändert.</p> <p>⁴ unverändert.</p> <p>⁵ unverändert.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 6 Die Änderungen treten am 1. August 2011 in Kraft.</p>

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 21. März 2011

Der Gemeindepräsident:



René Wanner

Der Gemeindeschreiber:



H. Gerber

Veröffentlicht im Laupen Anzeiger vom 31. März und 7. April 2011

Tagesschulverordnung

Der Gemeinderat von Neuenegg, gestützt auf das kantonale Volksschulgesetz vom 19. März 1992, die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 und das Reglement über die Schulorganisation der Gemeinde Neuenegg vom 21. Mai 2014, beschliesst Folgendes:

Die Tagesschulverordnung vom 15. November 2010 wird wie folgt geändert:

- Gebühren **Art. 4** ¹ Die Gebühren des Mittagessens (inklusive allfällige Zwischenmahlzeiten) betragen 8 Franken je Kind und Mahlzeit.
² unverändert.
³ unverändert.
- Inkrafttreten **Art. 6** Die Änderung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Juni 2014

Der Gemeindepräsident:



René Wanner

Der Gemeindeschreiber:



H. Gerber

Veröffentlicht im Laupen Anzeiger vom 26. Juni und 3. Juli 2014

Tagesschulverordnung

Der Gemeinderat von Neuenegg, gestützt auf das kantonale Volksschulgesetz vom 19. März 1992, die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 und das Reglement über die Schulorganisation der Gemeinde Neuenegg vom 28. Mai 2008, beschliesst Folgendes:

Die Tagesschulverordnung vom 15. November 2010 wird wie folgt geändert:

Gebühren

Art. 4 ¹ Die Gebühren des Mittagessens (inklusive allfällige Zwischenmahlzeiten) betragen 9 Franken je Kind und Mahlzeit.

² unverändert.

³ unverändert.

Inkrafttreten

Art. 6 Die Änderung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 9. April 2018

Der Gemeindepräsident:



René Wanner

Der Gemeindeschreiber:



M. Joder

Veröffentlicht im Laupen Anzeiger vom 19. und 26. April 2018

Tagesschulverordnung

Der Gemeinderat von Neuenegg, gestützt auf das kantonale Volksschulgesetz vom 19. März 1992, die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 und das Reglement über die Schulorganisation der Gemeinde Neuenegg vom 28. Mai 2008, beschliesst Folgendes:

Die Tagesschulverordnung vom 15. November 2010 wird wie folgt geändert:

Anmeldung

Art. 2

- 1 Die definitive **Zusage** zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Stundenplanes.
- 2 Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
- 3 In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, **sofern es freie Plätze hat**.

Abmeldung und Beitragsreduktion

Art. 3

- 1 Ausnahmsweise können Kinder per Semesterende (Januar) von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden. Ein begründeter Antrag muss bis spätestens am 15. Dezember an die Tagesschulleitung erfolgen.
- 2 Bei Stundenplanänderungen können einzelne Betreuungseinheiten, bis spätestens am letzten Schultag vor den Sommerferien, verschoben oder gestrichen werden.
- 3 Bei Wegzug aus der Gemeinde sind die Eltern verpflichtet, die Tagesschulleitung mindestens 1 Monat im Voraus zu informieren.
- 4 Bei Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall, die länger als eine Woche dauern und mit einem Arzteugnis belegt werden, erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.
- 5 Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.
- 6 Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (Landschulwoche, Projektwoche etc.) erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.
- 7 Rechtzeitig (bis spätestens 09.00 Uhr des betreffenden Tages) abgemeldete Mittagessen werden nicht in Rechnung gestellt.

Ausschluss

Art. 5

Bei Vorliegen wichtiger Gründe (Elternbeiträge werden nicht bezahlt etc.) können Kinder von der Teilnahme an der Tagesschule ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden durch die Schulkommission verfügt

Inkrafttreten

Art. 6 Die Änderung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Februar 2019.

Der Gemeindepräsident



René Wanner

Der Gemeindeschreiber



Marco Joder

Veröffentlicht im Laupen Anzeiger vom 7. und 14. März 2019

Tagesschulverordnung

Der Gemeinderat von Neuenegg, gestützt auf das kantonale Volksschulgesetz vom 19. März 1992, die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 und das Reglement über die Schulorganisation der Gemeinde Neuenegg vom 28. Mai 2008, beschliesst Folgendes:

Die Tagesschulverordnung vom 15. November 2010 wird wie folgt geändert:

Gebühren

Art. 4 ¹ Die Gebühren des Mittagessens (inklusive allfällige Zwischenmahlzeiten) betragen 10 Franken je Kind und Mahlzeit.

² unverändert.

³ unverändert.

Inkrafttreten

Art. 6 Die Änderung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Juli 2024

Die Gemeindepräsidentin:



Marlise Gerteis-Schwarz

Der Gemeindeschreiber Stv.:



Regine Roth

Veröffentlicht im Laupen Anzeiger vom 08. und 15. August 2024